

Aktenzeichen: 6 ABN 9/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 29. Mai 1984

- 6 ABN 9/84 -

I. Arbeitsgericht

Wiesbaden

Beschluß vom 24. November 1982

- 3 BV 1/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Beschluß vom 22. November 1983

- 5 Ia BV 3/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 §§ 72, 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 9/84

5 Ta BV 3/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Mai 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Nicht-
zulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. November 1983 - 5 Ta BV 3/83 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der in der Dienststelle "Army und Air Force Exchange Service Europe (AAFES-Europe), Frax Wiesbaden" 1982 durchgeführten Wahl zur Betriebsvertretung, bei der der Wahlvorstand 265 Mitarbeiter, die von der Dienststelle der amerikanischen Stationierungstreitkräfte als Mitglieder ihres Zivilen Gefolges behandelt werden, als wahlberechtigt ansah. Die Wahlanfechtung der Antragstellerin hatte vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegnerin.

2. Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Beschwerdeführerin sie nicht in der gesetzlichen Form begründet hat. Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus der anzufechtenden Entscheidung ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz aufgeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz der angezogenen Entscheidung abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1972; Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 -, AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin hat dargetan, das Landesarbeitsgericht habe im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

anzufechtenden Beschluß den Rechtssatz aufgestellt, die Zuordnung eines Beschäftigten der amerikanischen Streitkräfte zum sog. "Zivilen Gefolge" durch die amerikanischen Dienststellen sei der Überprüfung durch die deutsche Gerichtsbarkeit entzogen. Sie hat es jedoch versäumt, diesem Rechtssatz einen divergierenden Rechtssatz aus einer divergenzfähigen Entscheidung gegenüberzustellen.

Die Beschwerdeführerin macht lediglich geltend, mit der anzufechtenden Entscheidung sei die 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Frankfurt von der ständigen Rechtsprechung der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts abgewichen, da diese in ihren Entscheidungen vom 24. Oktober 1978 - 4/5 Ta BV 30/78 -, vom 28. April 1981 - 4 Ta BV 75/80 - und vom 16. Februar 1982 - 4 Ta BV 3/81 - vom gegenteiligen Standpunkt ausgehe. Die Beschwerdeführerin hat jedoch weder dargelegt, daß die von ihr angezogenen Entscheidungen einen entsprechenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben, noch hat sie ausgeführt, ein solcher Rechtssatz ergebe sich zwingend aus dem Entscheidungszusammenhang der Beschlüsse.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)